

# Freiheit ist selbstbestimmtes Leben ohne Angst Die Zukunft im Geist des Ting in Asgard



Liebe Freunde,

7.4.2014

wenn man Bücher zum Völkerrecht sowie zum Kriegsvölkerrecht liest, gibt es nur wenige Möglichkeiten einen Krieg zu beenden und nur eine einzige, bei der das Völkerrechtssubjekt des Besiegten erhalten bleibt:

Krieg beendet durch

ehrvollen Friedensvertrag, kein Diktat	Völkerrechtssubjekt bleibt bestehen	DR gegenüber Frankreich
--	-------------------------------------	-------------------------

Das Deutsche Reich bot den besiegten aber nicht besetzten Ländern 1941/1942 einen ehrenvollen Frieden an und wollte sich auf sein Gebiet - also ohne irgendeinen Gebietsanspruch, zurückziehen. Dieses war denjenigen, die den Krieg initiiert hatten, natürlich nicht recht und zogen mit der Louisiana die USA in den Krieg.

Völkerrechtssubjekt geht auf ewig unrettbar verloren, erlischt – wenn der Krieg beendet wird durch:

Annexion ( Engliederung als Kolonie ) ( war früher der vorherige Zustand, vor der debellatio ) debellatio Hegemonie ( Vasallentum )	durch Briand-Kellog Pakt und Stimson Doktrin ein Völkerrechtsdelikt vollständige kriegerische Unterwerfung der Hegemon herrscht über das besiegte Land mehrere herrschen über ein Gebiet <> Alliierte Hohe Kommission, der Kontrollrat => supreme authority das besiegte Land zerfällt
Kondominium	
dismembratio	

Laut der Aussage u.a. von W. Schäuble zu 1990, haben min. 110 Nationen die Gunst genutzt und sich bzgl. der UN Feindstaatenklausel gemeldet ( so etwas, eine weltweite Ächtung einer Nation wie durch den Völkerbund bzw. die UNO hat es noch nie gegeben !! - und dies seit bald 100 Jahren ); wie soll da ein Friedensvertrag bzw. das nicht definierte ( auch nicht zeitlich ) „Wiederaufnahme der friedlichen Beziehungen“ zum Kriegsende führen ?

- vor allem, da sowohl debellatio mit dem 25.5.1945, das Kondominium mit dem 5.6.1945 und die dismembratio 1949 eingetreten war !!!!!!!!

- quasi ein dreifaches ewiges und endgültiges Erlöschen des Völkerrechtssubjektes Deutsches Reich.

Folge: Fremdverwaltung durch den Mandatarstaat, welcher mit seiner fürsorglichen, friedlichen, fiducia-rischen Besetzung die kriegerische Besetzung ablöst ( da die besiegte Bevölkerung in Gewahrsam genommen wird, kann man den Mandatarstaat auch Gewahrsamstaat nennen )

Gerade die Dismembration als der Zerfall oder die Zerteilung eines Staates ist für das Deutsche Reich offensichtlich, denn neben der BRD und der DDR wurden durch die völkerrechtlich illegalen Benesch Dekrete das Sudetenland abgetrennt; auch Königsberg ist heute eine russische Enklave, das Memelland, Posen, Pommern, .. wurden ebenfalls abgetrennt und sind immer noch, wie auch Danzig, unter polnischer Fremdverwaltung. Problematik für alle fremdverwaltete: es existiert keinerlei diplomatischer Schutz - insbesondere keinen für Deutsche, denn ihr Heimatstaat ist völkerrechtlich erloschen !

Also wundert Euch nicht, daß nichts und niemand in der Welt, für Deutsche die Hand hebt, um Unrecht Einhalt zu gebieten; dieses Problem des fehlenden diplomatischen Schutzes besteht auch für alle Gemeindegründungen auf deutschem & österreichischem Boden fort !!



Peter - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } S.: 1 v. 16

Möglicherweise fallen Mandatarstaaten nicht unter rechtstaatliche Bedingungen, denn diese sind hier nicht gegeben. Wir begegnen immer mehr sog. Verordnungen; diese werden aber von der Exekutive erlassen - damit verstoßen alle Verordnungen gegen die Gewaltenteilungspflicht nach Grundgesetz und können - da kein Gesetz, welches im Widerspruch zum Grundgesetz steht, jemals Rechtskraft erlangt - daher nur in einer Autokratie „Anwendung finden“.

Typische Bsp. für Autokratien sind ja absolutistische Systeme, denn in denen vereint der König als Exekutive auch die oberste Rechtsprechungsinstanz sowie die Legislative; dieses aus dem heiligen römischen Reich deutscher Nation kommend, wird durch die bundesrepublikanische Exekutive und ihren Politikerklüngel fortgesetzt. Ein einfaches Bsp: Kehr- und Prüfungsordnung - KÜO für das Handwerk Schornsteinfeger verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie .... ----- Ministerium = Exekutive, verordnet mit Gesetzeskraft; siehe dazu auch die tausende Präsidialdirektiven des US Präsidenten.

es ist unglaublich, was man bei wiki am 30.3.14 alles findet:

[http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtslage\\_Deutschlands\\_nach\\_1945#Dismembrationstheorie](http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtslage_Deutschlands_nach_1945#Dismembrationstheorie)

*Die Dismembrationstheorie (wiki: Dismembration ist der Zerfall oder die Zerteilung eines Staates (in toto) in zwei oder mehrere neue Staaten) ging davon aus, dass das Deutsche Reich in die beiden deutschen Staaten Bundesrepublik und DDR zerfallen sei, von denen keiner mit dem Deutschen Reich identisch sei, und das Deutsche Reich daher aufgehört habe zu existieren. Innerhalb der Dismembrationstheorie differierte der Zeitpunkt, zu dem der Zerfall stattgefunden haben sollte: Zum Teil wurde dies an die Gründung der beiden deutschen Staaten 1949 gekoppelt, nach anderer Ansicht fand der Zerfall mit der Anerkennung der **Souveränität der beiden Staaten durch die jeweiligen Besatzungsmächte 1954** statt und eine weitere Meinung vertrat die Ansicht, dass der Zerfall mit Inkrafttreten des Grundlagenvertrags 1973 eingetreten sei.*

*Die diskutierten Pläne zur **Dismembration Deutschlands** führten zur Fortbestandstheorie.*

*Diese geht nicht von einem wie auch immer gearteten Untergang des Deutschen Reiches, sondern seiner Fortexistenz aus. Die Übernahme der Staatsgewalt durch die Alliierten habe lediglich die Handlungsunfähigkeit des Deutschen Reiches bewirkt. Von 1945 bis 1948 nahm der **Alliierte Kontrollrat** demzufolge eine Doppelstellung ein; einerseits übte er **treuhänderisch** die Staatsgewalt des Deutschen Reiches aus, andererseits war er ein gemeinsames völkerrechtliches Organ der vier Besatzungsmächte und übte auch deren **Staatsgewalt in Deutschland** aus.*

<< bis heute morgen kannte ich den Begriff Dismembration noch gar nicht ... und was man nicht kennt, danach fragt man nicht; aber im Buch - Dissertation Florian Drinhausen zur Staatssukzession ( danke an Ralph R für das Buch ) - fand ich diesen Begriff .. Wiederum ist alles was Staatsrecht ist, reine Theorie. Wenn es also Pläne sind, welche zu neuen Theorien führen, dann steht dahinter immer auch eine Absicht / Ziel und diesem werden Gegebenheiten TATSACHEN unterworfen !

Wenden wir uns mal den Tatsachen zu:

- auf demselben Gebiet kann es weder 2 eigenständige Staaten noch 2 Völker oder 2 Verfassungen geben => wenn BRD und / oder die DDR von der „Staatengemeinschaft“ als eigenständige Staaten anerkannt wurden, muß das Deutsche Reich aufgehört haben zu existieren
- wenn ein Gebilde völker- bzw. staatsrechtliche Verträge für ein Gebiet oder / und für das darauf lebende Volk schließen darf --- und dies natürlich ohne Rückfrage an das vorherige Völkerrechtssubjekt --- dann ist derlei unmöglich, wenn das vorherige Völkerrechtssubjekt noch bestehen würde.
- die Fortbestandstheorie unterschlägt die Verhaftung der Regierung Dönitz; dieses Völkerrechtsverbrechen schaffte dennoch einen Fakt bzgl. dem Völkerrechtssubjekt DR: Wegfall der Staatsgewalt nach



Georg Jellinek und damit ein Ende des Völkerrechtssubjektes DR.

Die Formulierung > *der Alliierte Kontrollrat war er ein gemeinsames völkerrechtliches Organ der vier Besatzungsmächte und übte auch deren Staatsgewalt in Deutschland* < beschreibt das Kondominium ... denn die Ausübung jeglicher Staatsgewalt ist allein dem Staate als Völkerrechtssubjekt vorbehalten !!!!!!! - dies darf keine Besatzung, keine juristische Person als *Staat*. Also ist immer durch das Kondominium das VRS DR erloschen - alle exekutiver Gewalt lag bei dem Alliierten Kontrollrat, keine mehr beim DR. Wir wissen: eine juristische Person wird durch ihre Organe geleitet - der Alliierte Kontrollrat war zudem ein völkerrechtliches.

Peter - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } S.: 2 v. 16

[http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtslage\\_Deutschlands\\_nach\\_1945#Dismembrationstheorie](http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtslage_Deutschlands_nach_1945#Dismembrationstheorie)  
*Den Alliierten war bewusst, dass sie im Falle einer bedingungslosen Kapitulation keine handlungsfähige Regierung mehr antreffen würden. Man wollte eine Vorgehensweise finden, mit der Deutschland nicht abgeschafft oder annektiert, sondern in gemeinsamer Verantwortung übernommen wurde, ohne die Rechtsnachfolge anzutreten. Die Gestaltung der Kapitulation der Wehrmacht, nicht einer deutschen Regierung, durch die Alliierten schloss eine Annexion Deutschlands ausdrücklich aus.*

<< eine allzu offensichtliche Lüge, denn die bedingungslose Kapitulation der Wehrmacht war zwar durch Dönitz gedeckt, schränkte jedoch nicht zwangsläufig die Handlungsfähigkeit der Regierung ein !! Annexion ist seit 1928 > 1932 bestätigt < ein Völkerrechtsverbrechen und damit nicht mehr durchsetzbar. Eine Annexion beruht nicht auf der Kapitulation der Wehrmacht, sondern auf der Einverleibung des Staates mit der Folge seiner Auflösung: Staatssukzession. Annexion war eine typische Form eines Kriegsendes vor 1928. >>

*Das Land Preußen wurde 1947 durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 aufgelöst. Die Staatsgewalt („supreme authority“ der 4 Mächte) wurde fortan bis zu dessen faktischem Ende 1948 durch den Alliierten Kontrollrat ausgeübt. Die Legitimation hierzu resultierte aus der völkerrechtlichen Besatzungshoheit. Die DDR ging anfangs vom Fortbestand des Deutschen Reiches aus und vertrat zunächst die Auffassung, mit ihm identisch zu sein, woraus sie einen Alleinvertretungsanspruch für ganz Deutschland herleitete. Später ging sie dann von einer Teilidentität mit ihm aus. Die Teilidentitätstheorie schließlich ging von der Identität beider deutscher Staaten mit dem Deutschen Reich aus, jeweils bezogen auf ihr Gebiet.*

*Die Bundesrepublik geht von Anfang an vom Fortbestand des Deutschen Reiches aus und vertrat die Auffassung, mit diesem sowohl als Rechtssubjekt als auch in staatsrechtlicher Hinsicht identisch zu sein. Hieraus leitete sie ebenfalls einen Alleinvertretungsanspruch für ganz Deutschland ab, den sie auch mittels der Hallstein-Doktrin durchzusetzen versuchte.*

*Die Kontinuität des Reiches war ein wichtiger Teil der bundesrepublikanischen Staatsräson !! Damit hing auch 1990 zusammen, wer vertretungsberechtigt sei und Gebietsansprüche anerkennen oder auf diese verzichten könne. Im Fall des Untergangs des Deutschen Reiches neu sich die Bundesrepublik hätte konstituieren müssen - Schaffung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ..*

<< nachdem die Kontinuität des Reiches wichtig für die bundesrepublikanische Staatsräson ist, erklärt dies die jahrzehntelange Bemühungen der Leugnung der debellatio ! Wäre die BRD wirklich vertretungsberechtigt explizit was Gebietsansprüche angeht, hätte sich Hans D Genscher am 17.7.1990 anders geäußert - aber er tat nur die Meinung der 4 Mächte kund und äußerte keine Aussage der BRD.

Ist die gebetsmühlenartige Wiederholung, daß das Grundgesetz die Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland ist, nicht eine Darstellung einer Neukonstituierung ? - unabhängig von der Frage einer möglich Neukonstituierung bzw. ihrer (nicht gegebenen) Rechtmäßigkeit.

Wenn die 4 Mächte als *supreme authority* hoheitliche Regierungs- und Staatsgewalt ausüben konnte ( *Kontrollratsgesetz Nr. 46* ), dann geht dies nur durch Fortfall des ursprünglichen Völkerrechtssubjektes.

*Das vom Parlamentarischen Rat angenommene und von den Besatzungsmächten genehmigte Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ... Durch ihre Organe handlungsfähig wurde die Bundesrepublik aber erst mit Konstituierung des ersten Deutschen Bundestages am 7. September und Amtsantritt der Bundesregierung am 20. September. Die Vorbehaltsrechte wurden von der am 20. Juni gegründeten Alliierten Hohen Kommission ausgeübt, welche damit weiterhin die oberste Staatsgewalt innehatte; das Besatzungsrecht hatte*

*Vorrang vor dem Grundgesetz.*

*Hans Kelsen hatte bereits 1945 von der debellatio durch die occupatio bellica Deutschlands durch die Alliierten, da die Alliierten mit ihren Maßnahmen wie der Entnazifizierung, Umerziehung und Entmilitarisierung über jedes Maß der HLKO hinausgehen. Es sei daher von einem Kondominium der Alliierten auszugehen, und Deutschland habe aufgehört als souveräner Staat zu existieren. Problematisch an dieser Theorie ist, dass völkerrechtlich zur Ersetzung von Staatsgewalt ein Akt der Unterwerfung (debellatio) stattgefunden haben müsste. Bei einer Annexion wäre dies unproblematisch zu bejahen gewesen, doch lag gerade keine Annexion vor. Es war also fraglich, ob die Staatsgewalt ersetzt worden war.*



Peter - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { *ius cogens* } S.: 3 v. 16

<< wie gehabt / bekannt wir mit einer Nichtersetzung der Staatsgewalt und einer nicht stattgefundenen Annexion argumentiert, um die Tatsache der *debellatio* zu verneinen ----- auch wenn selbst wikipedia einige Zeilen zuvor schreibt, daß *supreme authority* die Übernahme der Staatsgewalt bedeutet; auch wird die Unmöglichkeit der Annexion durch den Briand Kellog Pakt und die Simpson Doktrin verschwiegen. Also nichts leichter, als diese Lüge aufzudecken und Hans Kelsen zu bestätigen.

Im Teso-Beschluss von 1987 führte das Bundesverfassungsgericht BVerfGE 77, 137 (150 ff.) aus:  
„Der Parlamentarische Rat hat das Grundgesetz nicht als Akt der Neugründung eines Staates verstanden; er wollte ‚dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung‘ geben, bis die ‚Einheit und Freiheit Deutschlands‘ in freier Selbstbestimmung vollendet sei .. wenn eine Trennung der Deutschen Demokratischen Republik von Deutschland durch eine freie Ausübung des Selbstbestimmungsrechts besiegelt wäre, ließe sich die in der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübte Hoheitsgewalt aus der Sicht des Grundgesetzes als eine von Deutschland abgelöste fremdstaatliche Gewalt qualifizieren.“

BVerfGE 36, 1 (15 ff.) – Grundlagenvertrag: „Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates – StenBer. S. 70). Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht ‚Rechtsnachfolger‘ des Deutschen Reiches ... Teso-Beschluss BVerfGE 77, 137 (157 ff.). Die Bundesrepublik Deutschland vertritt in ständiger durch Rechtsüberzeugung getragener Praxis der Bundesrepublik und der Drittstaaten behaupteten Identität der Bundesrepublik mit dem Deutschen Reich möglicherweise nicht mehr abrücken [kann], weil diese Praxis [...] Völkergewohnheitsrecht begründet hat; durch die einfache Behauptung der Identitätsthese durch die Bundesrepublik und ihre Anerkennung durch Drittstaaten würde eine solche völkerrechtliche Bindung allein nicht eingetreten sein“.

Schweitzer weist daneben aber auch auf die seiner Einschätzung nach vertretbare Meinung hin, dass das **Deutsche Reich durch Dismembration untergegangen sei**, und mit der Gründung von Bundesrepublik und DDR zwei neue Staaten entstanden seien.

Artikel 7 des Zwei-plus-Vier-Vertrags vom 12. September 1990 - der Vertrag wurde erst mit der Ratifikation aller Vertragsstaaten am 13. April 1991 wirksam:

„(1) Die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.

(2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.“

„Das Deutsche Reich in seiner historischen Gestalt ist spätestens mit der bedingungslosen Kapitulation aller Streitkräfte vom 7. und 8. Mai 1945 institutionell vollständig zusammengebrochen. Seine damals noch vorhandenen Organe und sonstigen staatsrechtlichen Strukturen sind im Mai 1945 auf allen Ebenen endgültig weggefallen, an ihre Stelle sind in den folgenden Jahren, zuletzt durch die deutsche Wiedervereinigung vom 3. Oktober 1990, neue, durch allgemeine Wahlen historisch und rechtlich uneingeschränkt legitimierte Strukturen getreten.“ – Amtsgericht Duisburg: Beschluss vom 26. Januar 2006 (Az.: 46 K 361/04, abgedruckt in: NJW 2006, S. 3577–3588)



<< wie offensichtlich: ein vereintes Deutschland im Gegensatz zum Deutschland als Ganzes - wobei dieses in den publizierten Urkunden nicht gegeneinander abgegrenzt werden - mit unterschiedlichen Rechten und Befugnissen; wobei des der Ratifikation aller Vertragsstaaten bedarf und das BVerfG mehrfache Teilnichtigkeit des Einigungsvertragsgesetzes feststellte.  
<< wo ist die Ratifikationsurkunde ? Kann man davon eine beglaubigte Kopie bekommen ? – trotz Nichtigem Einigungsvertragsgesetzes ..  
<< wie kann es Souveränität geben, bei bestehenden Alliiertenvorhalten ?  
<< seit wann ersetzt Völkergewohnheitsrecht Rechtsnormen ?  
Völkergewohnheitsrecht hat keine konstituierende Wirkung; Verfassung ebenso wenig eine Rechtsüberzeugung, denn diese ist laut Duden nicht mehr als eine unerschütterliche Meinung oder ein fester Glaube ...

---

Peter - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { *ius cogens* } S.: 4 v. 16

Staaten als juristische Personen: [wiki/Juristische\\_Person](http://wiki/Juristische_Person) Eine **juristische Person** oder auch **juristische Einheit** ist eine Vereinigung von Personen oder eine **Vermögensmasse**, die **aufgrund hoheitlicher Anerkennung rechtsfähig** ist, das heißt selbst Träger von Rechten und Pflichten sein kann ..

Problematik: die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person bedarf zuvor eine hoheitliche Anerkennung. Die Hoheitlichkeit geht in einer volkssouveränen Demokratie immer ursächlich vom Volk aus ! - diese wird, nach Ansicht der Politiker / der Exekutive in der bundesrepublikanischen repräsentativen Demokratie an die Regierung durch Wahlen abgegeben .. dennoch verbleibt sie in ihrem Ursprung beim Volk ---- außer das Ganze ist eine arglistige Täuschung ( im Rechtsverkehr ).

[wiki/Rechtsfähigkeit\\_\(Deutschland\)](http://wiki/Rechtsfähigkeit_(Deutschland)) **Rechtsfähigkeit** ist die Fähigkeit, selbständig Träger von **Rechten** und Pflichten zu sein. Die **Rechtsfähigkeit des Menschen** ist Ausdruck seiner personalen **Würde**. Die **Rechtsfähigkeit jedes Menschen** beginnt mit Vollendung der Geburt, **§ 1 BGB**. Im Gegensatz zu einem rechtsfähigen Rechtssubjekt stehen **Rechtsobjekte**, die nicht Träger, sondern Gegenstand von Rechten und Pflichten sind. Rechtsobjekte sind beispielsweise nicht selbständig klagefähig und können auch nicht selbständig einen Rechtstitel erwirken oder durchsetzen

Damit also ein Staat handlungsfähig ist, muß er ( meiner Ansicht nach ) rechtsfähig sein .. jedes Völkerrechtssubjekt ist - wie der Name ..Rechtssubjekt aussagt, selbständig Träger von Rechten und Pflichten .. ansonsten gäbe es auch kein Völkerrecht, denn dieses ist neben Gewohnheitsrecht auch Vertragsrecht - welches nur unter Rechtssubjekten möglich ist.

Frage: hat das deutsche Volk einen hoheitlichen Akt vollzogen, wodurch die juristische Person in Form eines Staates Bundesrepublik entstand ?

Sofern dies nicht oder nicht-rechtswirksam durch Täuschung erfolgt sein soll, könnte nur noch BGB § 181 Inlichgeschäft vorliegen: <http://dejure.org/gesetze/BGB/181.html> Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen **mit sich im eigenen Namen** oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Haben dann die Politiker ( der Exekutive - damit der Regierung ) jeweils zum Amtsantritt ein Rechtsgeschäft mit sich in Erfüllung ihrer Amtspflicht vollzogen ? - und dabei das Volk ausgesperrt ?

Nun, wenn das Volk ausgesperrt war, dann kann das Volk kaum seine Souveränität und damit hoheitliche Befugnisse auf diese juristische Person übertragen haben !!!! - also fallen alle Handlungen und die Konsequenzen daraus auf die handelnden Politiker zurück ! <= bspw. => ESM Vertrag.

Das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes ermöglicht sowohl aus dem Völkerrecht als auch aus der Sicht des Grundgesetzes heraus, eine für Deutschland fremdstaatliche Gewalt ( BRD ) auf-/abzulösen. Dabei dürfen wir nie vergessen, daß durch das Kondominium / die Hegemonie ( 5.6.1945 ) das alte Völkerrechtssubjekt aufhörte zu existieren - denn ohne das Erlöschen desselbigen, war es weder möglich Länder als Bundesländer neu zu arrangieren oder Preußen aufzulösen. Also kann doch die Darstellung hoheitlicher Befugnisse gegenüber dem deutschen Volk - und sicherlich auf gegenüber der Welt u.a. als völkerrechtlicher Vertragspartei - nur Fiktion sein; damit sind alle (Verwaltungs)Akte, Verfahren etc. rein fiktiv !

In den sog. Pariser Friedensverhandlungen, die am 18. Januar 1919 eröffnet wurden, brachte W. Wilson seine 14 Punkte ( Zimmermann Manifest ) ein, welche von der deutschen Delegation akzeptiert wurden; jedoch wurden diese aus dem Versailler Diktat herausgestrichen, nachdem man so die Akzeptanz der Deutschen erhalten hatte.



Peter - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } S.: 5 v. 16

Wir wissen, was 1919 noch folgte - <http://www.verfassungen.de/de/de19-33/verf19-i.htm>  
Die Verfassung des Deutschen Reiches ("Weimarer Reichsverfassung" - WRV) 11. August 1919  
wobei [www.verfassungen.de](http://www.verfassungen.de) nur Änderungen und Hinweise bis zum 30. Januar 1933 berücksichtigt.

Präambel

Das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.

Artikel 178. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 und das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 sind aufgehoben. Die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht. Die Bestimmungen des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrags werden durch die Verfassung nicht berührt.

Artikel 179. Soweit in Gesetzen ..., die durch diese Verfassung aufgehoben sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Einrichtungen dieser Verfassung. ... Die nach den bisherigen Vorschriften dem Staatenausschuß zustehende Befugnis zum Erlaß von Verordnungen geht auf die Reichsregierung über; sie bedarf zum Erlaß der Verordnungen der Zustimmung des Reichsrats nach Maßgabe dieser Verfassung.

Artikel 181. .... Sie tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
verkündet am 14. August 1919

*Die Reichsverfassung war, anders als die Länderverfassungen der Weimarer Zeit, nicht rein parlamentarisch, sondern eher an der kaiserlichen Reichsverfassung ausgerichtet, also konstitutionell. Die durch die Weimarer Reichsverfassung errichtete Verfassungsordnung war der, heute in Frankreich geltenden Verfassungsordnung ähnlich. Anfang 1933 kam es dann auch noch zur Bildung einer parlamentarisch verantwortlichen und von der Mehrheit des Reichstags getragene Reichsregierung, doch war die größte Regierungspartei mit dem Ziel angetreten, die Reichsregierung verfassungsmäßig zu übernehmen.*

*=> Das Reichsgesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl. I. S. 141, "Ermächtigungsgesetz") wurde als verfassungsdurchbrechendes Gesetz der Weimarer Verfassung übergestülpt. Zwar bestand die Weimarer Reichsverfassung fort; die Reichsregierung neben einfachen auch Verfassungsgesetze ohne Mitwirkung von Reichstag und Reichsrat erlassen konnte und damit die Länder kraft der Kompetenz-Kompetenz des Reiches faktisch zu Reichsbezirken degradiert wurden.*

*Das Ende der Weimarer Republik wird zumeist mit dem Amtsantritt der Regierung Hitler am 30. Januar 1933 angegeben, obwohl bis zum Inkrafttreten des Ermächtigungsgesetzes am 24. März 1933 auch die Regierung Hitler, trotz mancher, bereits verfassungswidriger Notverordnungen des Reichspräsidenten, formalrechtlich verfassungsmäßig regierte. Auch nach dem Inkrafttreten des Ermächtigungsgesetzes wurde die Verfassung formalrechtlich aufrecht erhielt. Quelle: Reichsgesetzblatt 1919, S. 1383*

*E.R.Huber, Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte Band 4 S. 151ff*

Im Grundgesetz ist kein Artikel, welcher die WRV aufhebt - im Gegenteil: es wird bzgl. der Religionsfreiheit immer noch auf WRV Artikel verwiesen - und auch keine NS Verordnung hob die WRV auf !

Besteht damit von Seiten der Bundesrepublik eine Koexistenz WRV <=> Grundgesetz ?

Heißt es deshalb Grundgesetz für die Bundesrepublik, weil es nie zu einer Aufhebung der WRV kam ?

Heute wird das Grundgesetz den Menschen als Verfassung verkauft; welcher der drei wäre dann die relevante? Die Frankfurter Reichsverfassung ( auch Paulskirchenverfassung genannt ), die WRV oder das GG ?



<http://www.verfassungen.de/de/de33-45/ermaechtigungsgesetz33.htm>

*Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich. ("Ermächtigungsgesetz") Berlin, den 24. März 1933. geändert: RGBl. I. S. 105; RGBl. I. S. 95; RGBl. I. S. 295*

*aufgehoben durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20.9.1945 (ABl. S. 6)*

*Artikel 1. Reichsgesetze können außer in dem in der **Reichsverfassung** vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.*

*Artikel 2. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt. Durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30.1.1934 (RGBl. I. S. 75) wurde bestimmt: "Art. 4. Die Reichsregierung kann neues Verfassungsrecht setzen."*

Peter - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard*  
lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } S.: 6 v. 16

Artikel 3. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.  
Artikel 4. Verträge des Reiches mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

Artikel 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 1. April 1937 außer Kraft; es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird. Durch Gesetz vom 30. Januar 1937 wurde das Gesetz "verfassungsmäßig" durch den Reichstag bis zum 1. April 1941 verlängert. Durch Gesetz vom 30. Januar 1939 wurde das Gesetz erneut "verfassungsmäßig" durch den Reichstag bis zum 10. Mai 1943 verlängert.

Durch Führererlaß vom 10. Mai 1943 wurde das Gesetz verfassungswidrig "bis auf weiteres" verlängert. Die nach dem 10. Mai 1943 von der Reichsregierung kraft dieses Gesetzes erlassenen Gesetze wurden nach 1945 trotz der Verfassungswidrigkeit als geltend anerkannt !

von Hindenburg Adolf Hitler Frick Freiherr von Neurath Graf Schwerin von Krosigk

Das vorstehende Gesetz ist nicht verfassungsmäßig zustande gekommen, und zwar insbesondere dadurch, dass die 81 Abgeordneten der Kommunistischen Partei Deutschlands verfassungswidrigerweise verhaftet wurden, und so nicht zu der Sitzung des Reichstags am 21. März 1933 erscheinen konnten. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung zum Reichskonkordat (evtl. auch in weiteren) die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes benannt, jedoch die Folgerung daraus gezogen, dass es als "revolutionäres Recht" faktisch in Deutschland in Geltung war und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Reichsgesetze **auch nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes fortgeltendes Recht sind.**

Quelle: Reichsgesetzblatt 1933 I S. 141; 1937 I S. 105; 1939 I S.95, 1943 I S. 295 ----- Zitat Ende -----

Die vom bundesrepublikanischen Bundestag mit eingesetzten Bundesrichter ( BFH, BGH, BVerfG ) haben beschlossen, daß revolutionäres Recht in Geltung war und auch in der BRD fortbesteht. Sind dann NS Richter als oberste Wächter der Rechtsstaatlichkeit der BRD tätig ?

Dazu gibt es eine PDF - Zitat: *Die Rolle des BGH*

Die Ursache der Misere, die fehlenden Möglichkeiten, Richter selbst bei krasser Mißachtung bzw. falscher Anwendung von Gesetzen oder grob falschen Darstellungen und Bewertungen von Sachverhalten zur Rechenschaft zu ziehen, geht auf die "Rechtsprechung" des BGH zum sogenannten Richterprivileg aus dem Jahr 1956 zurück, bei der "demokratisch-gewendete" NS-Richter die im Dritten Reich begangenen Verbrechen ihrer Kollegen für sakrosankt erklärt haben.

Auf den Punkt gebracht sagte der BGH seinerzeit, die Tatsache, dass ein Nazirichter Menschen wegen des Verteilens regimekritischer Flugblätter oder der Unterstützung von Juden zum Tode verurteilt habe, reiche nicht aus, um ihn zu bestrafen. Voraussetzung hierfür sei vielmehr der darüber hinaus zu führende Nachweis, dass dem Richter der Unrechtscharakter seines Handelns bewußt gewesen sei.

Im Klartext bedeutet das: wenn ein Richter, wie z. B. der spätere baden-württembergische Ministerpräsident Hans Filbinger wegen Diebstahls eines Stückes Brot ein Todesurteil verhängt hat und sich später darauf zurückzieht, er habe seinerzeit geglaubt, das sei so in Ordnung, traf ihn nach Ansicht des BGH keine Schuld.

Von Richtern mit dieser Gesinnung wurde die Justiz der BRD begründet. Es war ein früher Deichbruch, dass durch die Nachkriegsjustiz im neuerstandenen "Rechtsstaat" das Morden von Nazirichtern für legal erklärt wurde. Kann man sich da wirklich wundern, wenn es im Getriebe knirscht und dem Justizapparat bis heute eine gewisse Unmenschlichkeit und Betriebsblindheit bzw. mangelnde Fähigkeit zur Selbstkritik innewohnt? Mit ihrer schändlichen "Rechtsprechung" hat die deutsche Nachkriegsjustiz nur sieben Jahre nach Gründung der BRD schon ihre Unschuld verloren und es wurden auf fatale Weise Maßstäbe gesetzt. Wenn Richter erleben, dass sogar Justizmorde ungesühnt blieben, kann man kaum erwarten, dass sie Bereitschaft zeigen, vergleichsweise harmlose Rechtsverletzungen von Kollegen zu ahnden. Vielmehr wird ihnen signalisiert, dass sie mit dem Überstreifen der Robe einem Bund beitreten, bei dem das "Zusammenhalten" und sich gegenseitig decken die höchsten Tugenden sind. ----- Zitat Ende -----

Kein Unterschied zu den bundesrepublikanischen Politikern, welche ja für sich und ihre Partei ( als nicht - rechtsfähiger Verein ) jede Verantwortlichkeit ausgeschlossen haben.



Recht in der BRD ? - unmöglich, weil die alten Seilschaften zuverlässig für die Deckung des eigenen Kaderns gesorgt haben - nachrückende NS system-treue Richter haben ihre Vorgänger gedeckt und handeln bis heute in dieser Weise - explizit durch BGH & BVerfG Richter auf Grundlage des immer bekennenden NS Juristen Mangold, welcher von Anfang Machteinschränkungen der Herrschenden durch das Grundgesetz - explizit Artikel 19 - mit aller Macht hintertrieben hat - es lebe die ( nicht existente ) freiheitliche demokratische Grundordnung !

*all denjenigen, welche noch an BR Recht glauben, ist nicht zu helfen.*

Peter - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden Asen in seinem Heimatland Asgard lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } S.: 7 v. 16

Nun die Gretchenfrage: bezieht diese Tatsache das „Urteil 2Bvfl/73“ des BVerfG ein ?:

“... *Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein westdeutscher Staat gegründet, sondern nur ein Teil Deutschlands neu organisiert.*

... *Sie (die BRD) beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes" (vgl. BVerfGE 3, 288 (319 f.); 6, 309 (338, 363)), fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland. Derzeit besteht die Bundesrepublik aus den in Art. 23 GG genannten Ländern, ..."*

Wurde mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland deshalb kein westdeutscher Staat gegründet, weil die Weimarer Reichsverfassung nicht durch die Alliierten oder die BRD selbst aufgehoben wurde ? Im Grundgesetz Artikel 140 wird auf fünf Artikel der Weimarer Verfassung verwiesen, mit dem Vermerk, daß Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Verfassung von 1919 Bestandteil dieses Grundgesetzes sind.

*Artikel 140 [Weitergeltung von Vorschriften der Weimarer Verfassung Bezüglich des Rechts der Religionsgemeinschaften] Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.*

Damit muß durch den Artikel 140 GG die Weimarer Verfassung für die BRD noch Gültigkeit besitzen.

Frage zum Geltungsbereich. Es sind ja im Artikel 23 keine Länder mehr genannt - da das BVerfG dieses als BVerfGE mit Gesetzeskraft nach ( grundgesetzwidrigem ) BVerfGG Artikel 31 ( wegen Aufhebung der Gewaltenteilung ) machte, gilt die Aussage auch bzgl. Artikel 23 und dem Geltungsbereich => damit kann nicht auf die Präambel verwiesen werden, daß dort ja noch die Länder gelistet wären !

Somit kann diese BVerfGE als Beweis genommen werden, daß sei dem 29.09.1990 die Bundesregierung und alle anderen Ämter / Behörden zumindest auf Bundesebene ohne Legitimation sind und auch alle Gesetze und Verordnungen spätestens seit diesem Zeitpunkt erloschen / weggefallen sind.

In diesem Zusammenhang nochmals zur FRV / Paulskirchenverfassung - auch diese wurde nie aufgehoben und sie verfügt im Artikel II. - im Gegensatz zur 1871 „Verfassung“ und zur WRV unter § 10. *Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu. -----* also ein Ende der Autokratie !

Kein Wunder, daß durch Ermordung der Delegierten der Nationalversammlung die Umsetzung der FRV verhindert wurde ..... denn die BRD Exekutive führt die absolutistische Autokratie fort.

Wir wissen, die römischen Rechtsgrundsätze gelten auch heute fort.

mihi factum, dabo tibi ius (auch: da mihi facta, dabo tibi ius) - zu deutsch: Gib mir die Tatsache(n), ich werde dir das (daraus folgende) Recht geben. Diese Rechtsregel ist verwandt mit:

iura novit curia (auch iura noverit curia) - dt.: Das Gericht kennt das Recht. Das Gericht wird anhand des dargelegten und festgestellten Sachverhaltes eigenständig das entsprechende Recht (vgl. § 138 ZPO) auf diesen Sachverhalt anwenden (subsumieren).

Ein Gericht / Richter hat nur das Recht zu geben - also anzuwenden, aber nicht selbst zu (er)schaffen !

Dies ist der Legislative einzig und allein vorbehalten; die Anwendung des BVerfGG Artikel 31 beim Urteil 2Bvfl/73 verletzt Grundgesetz und die fortgeltenden römischen Rechtsgrundsätze ... kann es damit jemals Rechtskraft erlangt haben ? - die Antwort ist einfach; wenn die BRD'ler es dennoch wie bekannt sehen wollen, dann nutzt es im oben genannten Sinne.



Peter - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } S.: 8 v. 16

Laßt mich noch auf die Seite 66 im Lehrbuch „Völkerrecht“ von Karl Doehring verweisen

Die Staaten § 2 I - sinngemäße Wiedergabe: *Fremde, die einem solchen Staate angehört, welcher zur Ausübung des Diplomatischen Schutzes berechtigt ist.*

*Falls das betroffene Individuum neben der Staatsangehörigkeit des Bundesstaates auch eine evtl. gesondert erteilte „Staatsangehörigkeit“ eines Mitgliedsstaates des Bundesstaates innehat, ist doch dieser Mitgliedsstaat mangels Völkerrechtssubjektivität zur Ausübung des diplomatischen Schutzes nicht berechtigt: auf der Ebene des Völkerrechts ist wiederum nur die Staatsangehörigkeit zum Bundesstaat beachtlich! ... Bundesstaaten sind sie nicht Inhaber unmittelbar aus dem Völkerrecht abzuleitender Rechte und Pflichten.*

Seite 68 im Lehrbuch „Völkerrecht“ von Karl Doehring Die Staaten § 2 I

*Staaten zur inneren Selbstgestaltung besteht und nicht deshalb in Frage gestellt werden kann, weil sie anderen nicht gefällt. Die faktische Staatsherrschaft kann auf die verschiedensten Weisen hergestellt werden. So durch Dismembration eines Bundesstaates, dessen Mitglieder zu selbständigen Staaten werden, durch Entlassung einer auf einem abgeschlossenen Gebiet lebenden Bevölkerung aus der Herrschaft eines anderen Staates (z.B. Dekolonisierung), durch Ausübung des Selbstbestimmungsrechts einer Bevölkerungsgruppe, durch Sezession einer Bevölkerungsgruppe aus einem bestehenden Staatsverband, theoretisch auch durch Okkupation herrenlosen Gebietes durch eine Bevölkerung, die als Träger des Selbstbestimmungsrechts qualifiziert werden kann. In all diesen Fällen dürfen Rechte schon bestehender, dritter Staaten nicht verletzt werden: werden sie widerrechtlich beeinträchtigt, etwa durch Annexion eines Teiles ihres Staatsgebietes oder durch Okkupation des Gebietes eines anderen Staates und Vernichtung der dort herrschenden Staatsgewalt, kann die Errichtung oder der Bestand eines neuen Staates allein wegen ihrer Effektivität nicht zu einer Staatsgründung führen, es sei denn, die Staatengemeinschaft anerkennt diesen neuen Zustand". Damit ist nicht die Anerkennung des neuen Gebildes als Staat gemeint, sondern die Anerkennung der Herrschaft über ein Gebiet.*

--- Zitat Ende ---

### **Was nützt mir ein Verein „N. Deutschland“ oder eine Gemeinde in der Bundesrepublik, wenn nur Staaten berechtigt sind, den diplomatischen Schutz auszuüben ?**

*Der deutsche Staat im Jahre 1945 und seither. VII. Freiherr von der Heydte*

*Mit ihm dem 20. 6. 1948 beginnt das Problem der Rechtsstellung Deutschlands ein Problem der Existenz Deutschlands zu werden. Dieser 20. 6. 1948 bedeutet verfassungsgeschichtlich die entscheidende Zäsur. Der 20. 6. 1948 war Anfang — Anfang einer Entwicklung, von der wir heute noch nicht wissen, wohin sie führt. Damals begann das deutsche Wunder — es begann aber auch die deutsche Not.*

*Man könnte zunächst behaupten, daß Deutschland als Staat zwar den 8. 5. 1945 überlebt habe, aber nach drei Jahren der Agonie in den Jahren 1948 und 1949 durch dismembratio endgültig untergegangen sei: Die Bundesrepublik und die DDR erschienen dann als gleichberechtigte Nachfolgerstaaten des dismembrierten Deutschland. Dagegen sprächen jedenfalls der Fortbestand des einheitlichen deutschen Staatsvolkes, Fortdauer einer Staatsgewalt, die sich als deutsch bezeichnet und bekennt; gegen eine solche Auffassung spräche darüber hinaus vor allem der Wille des deutschen Volkes zur staatlichen Einheit diesseits und jenseits des Eisernen Vorhangs und das Bewußtsein dieses Volkes, ein Volk — Volk eines Staates und mit dem Recht auf diesen einen Staat — zu sein.*

--- Teil - Zitat Ende ---

<<<<<< wiederum eine allzu offensichtliche Lüge: Fortdauer einer Staatsgewalt – es war die von dem alliierten Kontrollrat eingesetzte und ihr damit gefügige „Staatsgewalt“!  
- siehe dazu Spiegel 7 2009 und die Kanzlerakte ! >>>>>



VIII.

*Lehnt man die These von der dismembratio Deutschlands 1948 ab und behauptet man den Fortbestand eines deutschen Gesamtstaates auch nach 1948/49, so stellt sich die „deutsche Frage“ als Frage dar, ob und inwiefern die Bundesrepublik oder die DDR eine fortbestehende deutsche Staatsgewalt von Rechts wegen ausübe und repräsentiere. Es ist dies gleichzeitig die Frage nach dem leitenden Gedanken der rechtlichen Grundordnung eines fortbestehenden deutschen Gesamtstaates. Eine solche Grundordnung ist notwendig in jedem Staat vorhanden, wie immer er beschaffen sein mag. Es gibt keinen Staat ohne rechtliche Grundordnung — mag diese in einem*

Peter - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden Asen in seinem Heimatland Asgard lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } S.: 9 v. 16

*Verfassungsgesetz festgelegt sein oder nicht. Theodor Maunz: seit 1949 sind zwei Lösungen dieser Frage denkbar - die sog. Identitätstheorie — allmählich auch die offizielle Auffassung der politischen Führung der Bundesrepublik: Das Grundgesetz gelte im Grunde auch für jene Deutschen, denen an dieser Verfassung mit zu wirken versagt war. Identitätstheorie von Herbert Krüger und Ulrich Scheuner: ein Zustand der doppelten Repräsentation Deutschlands durch zwei rivalisierende, aber territorial begrenzte Regierungen, bei zwei politischen Normenordnungen, die beide beanspruchen, Deutschlands Verfassung zu sein. Eine ganze Reihe von Äußerungen der westlichen Alliierten scheinen darauf hinzudeuten, daß auch sie die Identitätstheorie zu ihrer Auffassung gemacht haben. Die völkerrechtlichen Konsequenzen dieser staatsrechtlichen Konstruktion: etwa auf die notwendige bindende Wirkung von Verträgen, die die als einzige „legale“ Regierung des Gesamtstaates anerkannte Regierung mit fremden Mächten abschließt, für den Gesamtstaat — oder auf das Problem der völkerrechtlichen Haftung für Handlungen der „separatistischen“, „illegalen“ lokalen de-facto-Regierung seitens des Gesamtstaates und seiner „legalen“ Regierung dritten Mächten gegenüber.*

*Auf dem Boden der Identitätslehre läßt sich nur schwer die Tatsache deuten, daß das Machtwort der Alliierten neben den beiden rivalisierenden Regierungen in Deutschland zwei weitere Staatsfragmente, wenn auch beide nur als Provisorien, geschaffen hat, die beide zweifellos zu Gesamtdeutschland gehören, aber weder von der Bundesrepublik noch von der DDR her regiert werden können: Berlin und das Saarland.*

*IX. Diese zweite Lösung nimmt heute in Deutschland die Existenz von zwei - genauer vier provisorischen Teilordnungen an, die zusammen Deutschland bilden (ein Deutschland, das als Staat existiert und rechtsfähig ist, wenn es auch zur Zeit nicht durch besondere gesamtdeutsche Organe handelt). An Stelle dieser fehlenden gesamtdeutschen Organe erscheint in dieser Konstruktion der Gesamtstaat treuhänderisch durch die eine Teilordnung vertreten, die allein für sich beanspruchen kann, legitime und demokratische Regierung in Deutschland zu sein. Die rechtliche Grundlage dieser Vertretung, wenn auch nicht in einem Verfassungsgesetz niedergelegten Ordnung des fortbestehenden deutschen Gesamtstaates — nicht im Rahmen der Völkerrechtsordnung — wäre dabei in einer Art staatsrechtlicher „Geschäftsführung ohne Auftrag“ zu suchen, die den vermuteten Willen des am Handeln verhinderten Gesamtvolkes vollzieht.*

*Das Grundgesetz scheint diese zweite These zu stützen; es bezeichnet nicht nur die von ihm geschaffene politische Ordnung an verschiedenen Stellen selbst als provisorisch, sondern es unterscheidet auch klar zwischen seinem vorläufigen Geltungsbereich, d. h. dem Gebiet der Bundesrepublik, und Deutschland. Wenn es vom deutschen Volk spricht, meint es auch die Angehörigkeit zu einem weiterreichenden Gesamtstaat, der auch Berlin, die Sowjetzone, die Gebiete unter polnischer Verwaltung und das Saarland umfaßt.*

--- Zitat Ende ---

Auch hier werden viele Tatsachen angesprochen und sofort wieder geleugnet.

Dismembration ist ebenso wie Kondominium >> Machtwort der Alliierten << bzw. *debellatio* unumkehrbar. Es gibt seit 25.5.1945 keine deutsche Staatsgewalt mehr, sondern es gibt eine bundesrepublikanische Staatsgewalt im treuhänderischen Auftrag ( Mandatnehmer ) und es gab bis 1991 eine DDR- Staatsgewalt ( im russischen treuhänderischen Auftrag ).

Hier noch ein paar Seiten aus dem Buch:

Völkerrecht und Machtpolitik von N. Paech und G. Stuby:

S. 144 >7< die Zielsetzung des Wiener Kongresses konnte bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges weitgehend erreicht werden.

Ein Krieg mit »napoleonischer«, d.h. hegemonialer Zielsetzung konnte verhindert werden, nicht der Krieg als solcher, was aber auch gar nicht beabsichtigt war - 20 Jahre Völkerbund und der Weltbrand brach aus.

Deutschland, als der gebrandmarkte Aggressor, und seine Verbündeten konnten in Versailles lediglich ein Diktat entgegennehmen. An der Gestaltung des Völkerbundes, waren sie nicht beteiligt, wie Russland auch nicht. Die Tür des Völkerbundes blieb ihnen vorerst verschlossen; der Völkerbund erhielt wichtige Funktionen zur Durchsetzung des Versailler Vertrages gegenüber den unterlegenen Mittelmächten.

S. 155 >37<

**Ein allgemeines Kriegsverbot brachte 1928 der Briand-Kellogg- Pakt**

S. 352 >61< 3.3. Anerkennung von Regierungen

Jefferson formulierte 1792 zum ersten Mal diesen Grundsatz für die amerikanische Vertretung in Paris: »It accords with our principles to acknowledge any Government to be rightful which is formed by the will of the nation, substantially declared.«



Peter - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { *ius cogens* } S.: 10 v. 16

»Es entspricht unseren Prinzipien, jede Regierung als rechtmäßig anzuerkennen, welche durch den ausdrücklich erklärten Willen der Nation gebildet ist.«

S. 356 > 59 < Liegen alle drei Staatselemente vor, so ist ein Staat entstanden. Daraus ergibt sich dennoch für die anderen Staaten keine Rechtspflicht zur Anerkennung - dies ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Staat zu seiner Entstehung keiner Anerkennung bedarf. Andererseits muss es der souveränen Entscheidung eines jeden Staates überlassen bleiben, mit welchem Staat er Beziehungen aufnehmen möchte. Dabei ist klar, dass auch der nicht anerkannte Staat Anspruch auf Respektierung seiner Position als souveränes Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft hat. Er fällt insofern nicht in ein völkerrechtliches Loch, sondern kann alle Rechte und Pflichten der Völkerrechtsordnung beanspruchen, die auch der nicht anerkennende Staat ihm gegenüber einzuhalten hat; darin kann bereits eine faktische Anerkennung gesehen werden, auf die jeder Staat Anspruch hat.

S. 356 > 70 < 4. Untergang von Staaten: Kommt einem Staat eines der drei ihn konstituierenden Elemente (Volk, Territorium, Regierungsgewalt) abhanden, geht er selber unter. > 72 < Der Fortbestand der alten Staaten wird **fingiert**, die sich in einer Union zu einem neuen Staat zusammengetan haben, wenn er infolge andauernder politischer Differenzen wieder in die ursprünglichen Staaten auseinanderfällt, wie es bei der Vereinigten Arabischen Republik der Fall war. Hingegen hört ein Bundesstaat (UdSSR / GUS) in dem Moment auf zu bestehen, in dem seine Einzelstaaten den Verband auflösen und sich für selbständig erklären.

S. 357 > 73 < bleibt der Staat bestehen, wenn nicht alle Staaten den Verband verlassen und die verbleibenden Republiken (wie im Falle Serbiens und Montenegros) den alten Bundesstaat (Jugoslawien) fortführen wollen? Die auf der Haager Jugoslawienkonferenz eingerichtete Schiedskommission hatte die Auflösung Jugoslawiens als Untergang des Staates durch **Dismembration (Zerfall)** eingestuft. Der UN-Sicherheitsrat verwehrt dementsprechend der aus Serbien und Montenegro bestehenden Restrepublik die Fortführung der Mitgliedschaft des alten Jugoslawiens in der UNO, da diese untergegangen sei.

S. 358 4.1. Annexion > 74 < Im klassischen Völkerrecht, als das Kriegsrecht (ius ad bellum) noch den Kern staatlicher Souveränität ausmachte, gehörte auch die Annexion zu den selbstverständlichen zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen; die Annexion war immer das Ergebnis eines Krieges, nach dem sich der Sieger Teile oder das ganze Territorium des Verlierers aneignete.

> 75 < Diese Rechtslage änderte sich nach dem Ersten Weltkrieg, als zunächst die Mitglieder des Völkerbundes verpflichtet wurden, »die territoriale Unversehrtheit und bestehende politische Unabhängigkeit aller Mitglieder des Völkerbundes zu respektieren und gegen äußere Angriffe zu wahren (Art. 10 Völkerbundsatzung). > 76 < Mit der Ächtung des Angriffskrieges durch den Briand-Kellogg-Pakt von 1928 und der Stimson-Doktrin von 1932 war nicht nur dem Krieg, sondern auch der Annexion die Rechtfertigung entzogen. Die Rechtswidrigkeit gewaltsamer territorialer Veränderungen wurde in einer Reihe regionaler amerikanischer Erklärungen und Verträge verankert.

> 77 < Nachdem die Vereinten Nationen in Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta das Verbot jeglicher Gewalt und Gewaltandrohung erweiterten, und dieses Verbot im Laufe der Resolutionspraxis spätestens mit der so genannten Prinzipien Deklaration von 1970 und der »Aggressionsdefinition« von 1974 zu zwingendem Recht (**ius cogens**) erstarkte, ist völkerrechtlich eine Rechtfertigung der Annexion nicht mehr denkbar. Dass dies auch für eine Annexion auf vertraglicher Basis gilt, ergibt sich aus Art. 52 und 53 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969, welche einen Vertrag als nichtig

bezeichnen, »wenn sein Abschluss durch Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung der Prinzipien des in der Charta der Vereinten Nationen verkörperten Völkerrechts zustande gekommen ist«, oder »wenn er zum Zeitpunkt seines Abschlusses einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts widerspricht«.



S. 374 > 110 < Bei Regimewechsel kann sich die neue Regierung höchstens auf das Argument stützen, dass sich die Umstände im Sinne von Art. 62 der »Wiener Konvention über das Recht der Verträge« (WKV) vom 23. Mai 1969 grundlegend geändert hätten (clausula rebus sic stantibus), um aus einem Vertrag entlassen zu werden. Ein Austritt aus dem Vertrag ist sonst nur nach den Bestimmungen der Art. 54ff. derselben Konvention möglich.

Peter - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } S.: 11 v. 16

- > 111 < Die Lehre der Staatennachfolge war Jahrhunderte hindurch dem römischen Erbrecht entlehnt, wie es Hugo Grotius 1625 formulierte: »Die Person des Erben gilt sowohl für die Fortsetzung der Staatsgewalt wie des Privateigentums als eine Person mit dem Verstorbenen; dies ist unzweifelhaften Rechts.«
- > 112 < Der neue Staat tritt wie der Erbe an die Stelle des Verstorbenen. Dieser Satz hat sich als allgemein anerkannte Norm des Völkerrechts für das Staatsvermögen des Vorgängerstaates erhalten. Unabhängig davon, ob es sich im In- oder Ausland befindet, wird es ohne Entschädigung Vermögen des Nachfolgestaates. Eine vergleichbare Regelung für Schulden gibt es nicht.

### 5.1. Staatennachfolge in Verträge

- > 114 < Seit 1962 beschäftigte sich die Völkerrechtskommission (International Law Commission - ILC) mit der Nachfolge: 1. Nachfolge in Bezug auf Verträge, 2. Nachfolge in Bezug auf andere Gegenstände und 3. Nachfolge in Bezug auf die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen. Am 22. August 1978 wurde in Wien als »Wiener Konvention über Staatensukzession in Bezug auf Verträge« angenommen:
- > 115 < - der Grundsatz der Kontinuität für »normale« Staaten, die nicht durch Dekolonisation unabhängig geworden sind: für den Zusammenschluss von Staaten (Fusion, Vereinigung), wenn zwei oder mehrere Staaten in einem bereits bestehenden oder neuen Staat aufgehen. Art. 31 der Konvention von 1978 hat die automatische Nachfolge, d.h. Kontinuität normiert. Gemäß Art. 34ff. soll die Kontinuität auch für den Fall der Trennung und des Zerfalls von Staaten gelten. Entstehen neue Staaten durch die Abtrennung von Gebietsteilen eines bestehenden Staates oder durch dessen Zerfall (Auflösung, Zergliederung, dismembratio), so bleiben die alten Verträge für die neuen Staaten in Kraft. Dies entspricht weitgehend der alten Staatenpraxis. Die Verträge der DDR hingegen, bei denen die BRD nicht Vertragspartei war, sind gemäß Art. 12 Abs. 3 EV erloschen.

### S. 384 6.2. Völkerrechtsverstoß

- > 137 < Die Verantwortlichkeit wird durch zwei Tatbestandsmerkmale begründet: die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung durch eine Handlung oder Unterlassung und die rechtliche Zurechenbarkeit der Verletzung zum Staat, in dessen Namen gehandelt wird (Art. 2 ILC-Entwurf).
- > 138 < 2001 ersetzte die ILC den Begriff »delict« durch »wrongful act« und sanktionierte jetzt schwerwiegende Verstöße gegen zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts mit besonderen Rechtsfolgen (Art. 40f. ILC-Entwurf). Diese Verbrechen begründen eine Verantwortlichkeit gegenüber der ganzen Staaten-gemeinschaft. » .. es kann angenommen werden, dass alle Staaten ein rechtliches Interesse an ihrem Schutz haben; es sind Verpflichtungen erga omnes... Solche Verpflichtungen entstammen z.B. im gegenwärtigen Internationalen Recht der Ächtung von Akten der Aggression und des Völkermords ebenso wie den Prinzipien und Regeln, die die grundlegenden Rechte der menschlichen Person betreffen, einschließlich des Schutzes vor Sklaverei und rassistischer Diskriminierung.«

### S. 385 6.3. Zurechnung der Handlung

Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten

- > 139 < Die ILC hat detaillierte Regeln für die Zurechnung der Handlung zum Staat entwickelt. > 140 < Unkompliziert ist die Zurechnung des Handelns eines Organs des Staates, ohne dass es dabei darauf ankommt, welche Befugnisse es hat, welche Funktion (Legislative, Exekutive, Judikative) und welche Position es in der Staatsorganisation einnimmt (Art. 4 ILC-Entwurf). Dies entspricht herkömmlichem Recht und gilt auch für föderale Organe in einem Bundesstaat wie Landes- und Bezirksverbände sowie Gemeinden. Damit ist auch klargestellt, dass Gesetze (etwa Ausländergesetze) und Gerichtsurteile, selbst Teile der Verfassung sowie Entscheidungen der Verfassungsgerichte wegen des Verstoßes gegen Völkerrecht die Haftung des Staates begründen können. Da darüber hinaus die meisten Völkerrechtsverletzungen durch untergeordnete Organe (Grenzpolizei, Zoll etc.) begangen werden, soll den Staaten aus der niedrigen Position der Handelnden nicht der oft gesuchte Entschuldigungsgrund erwachsen. > 141 < .. dem Staat ist die Einrede der Kompetenzüberschreitung seiner Organe (so genanntes ultra-vires-Handeln) genommen, gleichgültig ob der Täter dabei innerstaatliches Recht verletzt hat oder nicht. > 142 < Art. 7 da öffentliche Funktionen in den modernen Staaten nicht ausschließlich von Staats-Organen wahrgenommen werden - man denke an staatliche Unternehmen, Banken, Rundfunk- und Fernsehsender, den »beliehenen Unternehmer«, aber auch an Gesellschaften des Privatrechts, Vereine und Parteien und deren Stiftungen - müssen auch deren Völkerrechtsverletzungen dem Staat zugerechnet werden.



Peter - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } S.: 12 v. 16

Florian Drinhausen Staatsukzession ( <http://archiv.jura.uni-saarland.de/FB/LS/Fiedler/Fiedler/Aufsaeetze/kriele.html>  
<http://de.wikipedia.org/wiki/Nachfolgestaat> Staatsukzession = Staatenachfolge: Als Nachfolgestaat (auch Sukzessorstaat oder dementsprechend Sukzessionsstaat) wird im allgemeinen Sprachgebrauch ein Staat genannt, der das Staatsgebiet oder einen Teil eines zerfallenden oder sich verkleinernden Staates erwirbt oder auf dessen Territorium neu entsteht )

Die Dismembration, bei der das Völkerrechtssubjekt durch Aufteilung seines gesamten Staatsgebietes unter die Nachfolgestaaten vernichtet wird.

## 2. Staatsukzession ohne Untergang des Vorgängerstaates

- die Zession, bei der ein bestimmtes Gebiet von einem Völkerrechtssubjekt an ein anderes abgetreten wird Innerhalb des übernommenen Gebietes findet jedoch ein Wechsel der Hoheitsgewalt statt; daher ist fraglich, ob der Nachfolgestaat an Handlungen seines Vorgängers gebunden ist.
- die Dekolonisation, d. h. die Verselbständigung von ehemaligen Kolonien, welche eine besondere Form der Separation darstellt ( der Teil eines Staates löst sich von diesem ).

## S. 26 Der funktionale Durchgriff bei Staaten

### a) Unmittelbare Beteiligung des Staates

Bei einer unmittelbaren Beteiligung des Staates an dem Vertrag sei widerleglich zu vermuten, daß dieser auch Vertragspartner sei. Dasselbe gelte, wenn nicht das Rechtssubjekt "Staat", sondern eine seiner selbständigen Untergliederungen, z. B. Städte, an einem Vertrag beteiligt sei.

### b) Mittelbare Beteiligung des Staates

Bei der mittelbaren Beteiligung des Staates müssen Gründe für die Rechtfertigung des Durchgriffs gefunden werden, da **der Wille des Staates zur Trennung der juristischen Person von seiner Rechtspersönlichkeit mißachtet wird.**

#### aa) Rechtsschein

Als Rechtsgrund für einen internationalen Durchgriff komme zunächst in Betracht, daß der Staat gegenüber dem beteiligten Partner einen Rechtsschein gesetzt hat, daß die als Vertragspartner auftretende juristische Person im Einzelfall mit dem Staat gleichgesetzt werden könne. Der Grund für den **Durchgriff** bestehe somit im **Vertrauensschutz**, welcher als Grundsatz nicht bloß im Recht der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch im Völkerrecht anerkannt sei. Ein solcher Rechtsschein entstehe, analog zu bundesrepublikanischem Recht, wenn der Staat entweder selbst durch aktives Handeln zu dessen Entstehung beitrage oder den von der **juristischen Person gesetzten Rechtsschein dulde.**

#### bb) Durchführung hoheitlicher Aufgaben

Ein weiterer Grund für einen Durchgriff auf den Staat könne darin liegen, daß die juristische Person Aufgaben durchführe, die sich nur aus der Inanspruchnahme hoheitlicher Gewalt erklären lassen. Die hoheitliche Gewalt sei eines der Elemente, welche die Staatlichkeit eines Staates ausmachten. Deshalb sei ihre Ausübung immer Angelegenheit des Staates. Übertrage ein Staat solche Aufgaben auf eine juristische Person, so setzt er damit einen Rechtsgrund für den Durchgriff auf ihn selbst. !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!

Dies sei in allen Rechtsordnungen gleich. Unterschiede beständen jedoch darin, was als hoheitliche Gewalt angesehen werde, Teil der Hoheitsgewalt seien, so z. B. Steuererhebung und Polizeigewalt bzw. in der Inanspruchnahme von Zwangsgewalt. Denn in den modernen Rechtsordnungen sei die Ausübung von Zwang gegenüber Privaten allein Aufgabe des Staates.

#### cc) Völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Heimatstaates

Der Durchgriff auf den Staat komme auch bei einer völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Staates in Betracht. Der Staat soll sich seiner völkerrechtlichen Verantwortlichkeit nicht dadurch entziehen können, daß er eine juristische Person einsetzt. Allerdings ist auch hier zu beachten, daß eine Abwägung zwischen der völkerrechtlichen Verpflichtung des Staates und der eigenen formalen Rechtspersönlichkeit der juristischen Person zu erfolgen hat. Die völkerrechtliche Verpflichtung muß gegenüber der Eigenpersönlichkeit der juristischen Person höherwertig sein.



Die Rechtsordnung eines Vertrages bleibt nur dann nach der Sukzession erhalten, wenn dieser einem dritten Staates zugeordnet ist. Die vertragliche vereinbarte Rechtsordnung kann **Geltung** gegenüber denjenigen Rechtssubjekten beanspruchen, die ihr unterworfen sind; das sind die **Bewohner des entsprechenden Staatsgebietes.**

Peter - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } S.: 13 v. 16

Grundsätzlich ist fraglich, ob der vorherigen Rechtsordnung nach der Sukzession überhaupt noch Geltung zukommt; zumindest die zum Zeitpunkt der Nachfolge bereits bestehenden Staaten bewegen sich vor und nach dem Nachfolgeakt innerhalb einer völkerrechtlichen Gesamtrechtsordnung.

#### S. 49 A: Völkerrechtliche Konventionen

Zwei internationalen Vereinbarungen kodifiziert zu Staatensukzession: der "Wiener Konvention der Vereinten Nationen über Staatensukzession in Verträge" von 1978 und die "Wiener Konvention über Staatensukzession in Vermögen, Archive und Schulden" von 1978. Beide Konventionen sind jedoch noch nicht in Kraft getreten. Die zweite Konvention regelt gem. Art. 33 Schulden des Staates gegenüber Staaten, internationalen Organisationen oder anderen Völkerrechtssubjekten. Da in Art. 6 dieser Konvention ausdrücklich festgestellt wird, daß keine ihrer Regelungen irgendeinen präjudizierenden Charakter in bezug auf natürliche oder juristische Personen { Staat als juristische Person ? } haben soll, kommt auch eine analoge Anwendung nicht in Betracht. Aus Art. 15 § 1 des Entwurfs der International Law Commission für die Konvention zur Verantwortlichkeit von Staaten wird festgelegt, daß die Maßnahme einer Aufstandsbewegung als Maßnahme des Staates i. S. d. Konvention angesehen werde, wenn die Aufstandsbewegung die neue Regierung stellt. { 1849 Dtl. }

S. 51 Verträge eines Staates mit privaten Partnern unterfallen grundsätzlich dem völkerrechtlichen Eigentumsschutz. Dies gilt für rein privatrechtliche Verträge und für gemischt privat-öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse. Im Fall der Staatensukzession würde bedeuten, daß der Nachfolgestaat in seinem Handeln gegenüber privaten Vertragspartnern seines Vorgängers beschränkt wäre, da die vertraglich erworbenen Rechtspositionen wohlerworbene Rechte der Privaten darstellen - völkerrechtlicher Eigentumsschutz besagt nur, daß wohlerworbene Rechte oder Eigentum in bestimmter Weise zu behandeln sind => Völkerrechtsordnung. Die Völkerrechtsordnung verweist jedoch auf das jeweilige Landesrecht. Im Rahmen der Staatensukzession erfolgt jedoch ein Wechsel der Hoheitsgewalt innerhalb eines bestimmten Territoriums. Damit ist gerade das landesrechtliche Schicksal der erworbenen Rechte fraglich. Dies gilt nicht nur, wenn der Vorgängerstaat mit der Sukzession untergeht. Die Anwendbarkeit der Regeln des allgemeinen völkerrechtlichen Eigentumsschutzes hängt davon ab, ob der Staatenwechsel zum Untergang der Privatrechte führt.

Eine Rechtsordnung dient verschiedenen Aufgaben. Zum einen werden die Beziehungen des Staates zu seinen Bürgern geregelt. Dieser Teil des Rechts wird im Bereich des sog. "civil law system" das öffentliche Recht genannt. Zum anderen werden die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander erfaßt. Dabei handelt es sich um das sog. Privatrecht, welches seinen Ursprung in den sozialen Bräuchen und der Struktur des Gesellschaftssystems hat.

#### I. Die Hoheitsgewalt als Grundlage für die Geltung der Rechtsordnung

Die Grundlage für die Geltung der Rechtsordnung kann in der Staatsgewalt des jeweiligen Hoheitsträgers und dessen Willen und Autorität, daß bestimmte Regeln in seinem Gebiet Recht sein sollen, gesehen werden.

**Wechselt nun der Träger der Hoheitsgewalt, so kann der Gebietsvorgänger für das betroffene Territorium keinen konstituierenden Willen mehr besitzen. Deshalb entfällt mit dem Wechsel der Hoheitsgewalt zugleich die Geltungsgrundlage der von dem Vorgänger geschaffenen Rechtsordnung.**

Dies bedeutet jedoch nicht, daß damit ein Rechtsvakuum entsteht, da der Nachfolgestaat nunmehr seine eigene, originäre, nicht von dem Vorgängerstaat abgeleitete, Hoheitsgewalt auf dem entsprechenden Gebiet ausübt und deshalb zur Rechtssetzung befugt ist. Das endgültige Schicksal der Rechtsordnung beruht somit auf deren ausdrücklicher oder stillschweigender Anerkennung durch den Nachfolgestaat. Wie Mosler herausgestellt hat, handelt

es sich in diesem Fall nicht um einen Satz des gemeinen Völkerrechts, sondern um die Rezipierung der Rechtsordnung durch den Erwerberstaat kraft dessen Rechtssetzungshoheit.



#### II. Der Wille der Bevölkerung als Grundlage für die Geltung der Rechtsordnung

Der Untergang eines Völkerrechtssubjektes im Zusammenhang mit der Staatensukzession erfolgt in drei Fällen, der Annexion, der Dismembration und der Staatenfusion. Gemäß Art. 2 Nr. 4 der Charta der Vereinten Nationen sind allerdings gewaltsame Annexionen heute von einer völkerrechtlichen Anerkennung ausgeschlossen, weil sie gegen das Völkerrecht verstoßen.

Peter - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { *ius cogens* } S.: 14 v. 16

Darüber hinaus steht nach dem heutigen Stand der völkerrechtlichen Entwicklung jede gewaltsame Gebietsveränderung im Widerspruch zum Völkerrecht. Etwas anders gilt für die meisten historischen Präzedenzfälle. Ihnen ging häufig eine kriegerische Auseinandersetzung voraus. Der Untergang des Völkerrechtssubjektes wurde daher meist mit Gewalt herbeigeführt.

Auch in diesen Fällen der Staatensukzession muß jedoch die Rechtsordnung mit dem Staat untergehen; denn völkerrechtlich ist die Rechtssetzungshoheit Teil der Staatsgewalt. Diese geht aber mit der Völkerrechtssubjektivität verloren (*bzw. auf den Nachfolgestaat über*). Da die Rechtssetzungshoheit somit an die völkerrechtliche Staatlichkeit eines bestimmten Territoriums geknüpft ist, verliert die Bevölkerung dieses Teilgebietes die Befugnis, sich selbst Normen zu geben, wenn die Staatsqualität des Territoriums vernichtet wird.

Allein der Nachfolgestaat vermag daher der Rechtsgrundlage auf dem übernommenen Gebiet nach der Sukzession Geltungskraft zu verleihen.

S. 60 I. Die Anwendung des Grundsatzes "res transit cum onere suo"

Eine weit verbreitete Auffassung orientiert sich grundsätzlich an dem römischen Rechtsgrundsatz "res transit cum onere suo", wonach eine Sache immer nur mit ihren Lasten übergehen kann.

Diesem Rechtssatz liegt der Gedanke zugrunde, daß der Erwerber einer Sache, wenn er diese ohne die daran haftenden Verbindlichkeiten erwerben könne, ungerechtfertigt bereichert sei. Damit wird letztlich der Gedanke der ungerechtfertigten Bereicherung zur Begründung der Übernahmeverpflichtung herangezogen. Seine stärkste Ausprägung hat dieser Gedanke in der sog. "burden and benefit" Theorie im amerikanischen Recht gefunden. Diese Ansicht geht davon aus, daß der "successor state" das Vermögen des Vorgängerstaates nur mit den verbundenen Lasten erwerben kann. Deshalb wird die Übernahme aller Verbindlichkeiten, gleich welcher Art, ipso jure zusammen mit der Gebietsnachfolge abgelehnt. Sie erfolgt erst und allein zusammen mit der Vermögensübernahme. Dann ist sie jedoch nicht mehr von einem entsprechenden Annahmekakt des Nachfolgestaates abhängig, sondern tritt ipso jure ( wiki: Kraft Gesetzes/von Rechts wegen, wonach eine rechtliche Wirkung oder ein rechtlicher Erfolg ohne ein weiteres Zutun der Beteiligten eintritt. ) ein.

Warum ich Euch, liebe Freunde - nun hoffentlich einen Abschluss findend - diese Seitenteile zusammen getragen habe .....

- 1.) weil sich die BRD als Nachfolgestaat "successor state" in der Staatengemeinschaft ausgibt
  - damit gelten für die BRD Regeln des Völkerrechts aus der Staatensukzession ( DR und DDR )
- 2.) mit dem gewaltsamen Untergang eines Völkerrechtssubjektes ( als ein Fall der Staatensukzession ) geht auch die Rechtsordnung mit dem Staat unter - denn völkerrechtlich ist die Rechtssetzungshoheit Teil der Staatsgewalt.
  - die BRD bezieht sich jedoch in allen Gesetzen ohne jede Ausnahme auf Gesetzbücher vor 1945 durch den Untergang der Rechtsordnung vor 1949 gehen alle Gesetzesänderungen der BRD und Gesetzesanwendungen ins Leere - auch und insbesondere durch die bundesrepublikanischen Gerichte.
- 3.) Der Untergang eines Völkerrechtssubjektes im Zusammenhang mit der Staatensukzession erfolgt in drei Fällen, der Annexion => debellatio, der Dismembration und der Staatenfusion.
  - durch die Ächtung der Annexion liegt eine debellatio mit anschließender dismembratio vor.
  - die (Schein)Aufnahme der DDR durch (in) die BRD soll völkerrechtlich eine Staatenfusion gewesen sein
- 4.) Die Hoheitsgewalt als Grundlage für die Geltung der Rechtsordnung: durch den Wechsel der Hoheitsgewalt entfällt zugleich die Geltungsgrundlage der von dem Vorgänger geschaffenen Rechtsordnung.
  - dies war eindeutig am 5.6.1945 der Fall => supreme authority der Alliierten ! Die gesamte Rechtsordnung des Deutschen Reiches endete am 5.6.1945, welches 1871 gegründet worden war !



Damit natürlich auch die 1871 Deutsche Reichsverfassung und die Weimarer Reichsverfassung !

- 5.) Zur Rechtsordnung gehört das öffentliche Recht: Staat <math>\diamond</math> Bevölkerung "civil law system" und auch das Privatrecht der Bürger untereinander.
  - keines dieser Rechtsordnungssysteme hat den 5.6.1945 überlebt.

### **Neben dem Naturrecht gilt die Völkerrechtsordnung - und damit der ius cogens**

Der Durchgriff auf den Staat ergibt sich auch aus der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Staates.

6.) Es gilt der Vertrauensschutz - auch fest verankert im Völkerrecht.  
Wie unter (bb) nachzulesen - der Durchgriff auf den Staat erfolgt auch, wenn die juristische Person Aufgaben hoheitlicher Gewalt ausführt; solche Aufgaben führen immer zum Durchgriff auf den Staat selbst

zum Buch: Völkerrecht und Machtpolitik von N. Paech und G. Stuby:

7.) zu S. 384 6.2. Völkerrechtsverstoß

zu den Verpflichtungen erga omnes (Absolute Rechte - ius cogens - wirken gegen alle) gehören die Prinzipien und Regeln, welche die grundlegenden Rechte der menschlichen Person betreffen !  
- siehe dazu Grundgesetz Artikel 1 - 19, AEMRK und die EMRK, IpbpR, etc.

Die aktuelle Vorgehensweise der BR in D führt zu einer Pflicht der gesamten Staatengemeinschaft !!!

8.) zu S. 356 4. Untergang von Staaten belegt zweifellos, wann das Deutsche Reich untergegangen ist: als es am 25.5.1945 seine Regierungsgewalt verlor — ist er von selbst untergegangen. Die BR in D macht bzgl. den Gesetzen und seiner BVerfGE von 1972 nur eines: den Fortbestand des alten Staaten zu **fingieren** !

9.) zu S. 352 Anerkennung von Regierungen gemäß Jefferson 1792 » *jede Regierung als rechtmäßig anzuerkennen, welche durch den ausdrücklich erklärten Willen der Nation gebildet ist.*« ---- jedoch wurden die Ministerpräsidenten von General Clay eingesetzt - also war die Bundesregierung niemals eine rechtmäßige !

*Zu dem Ganzen will ich in Kürze eine neue Unterseite der website einrichten  
als dismembratio => <http://www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de/dismembratio.htm>*

Ansonsten sind den umfangreichen Ausführungen kaum mehr etwas hinzu zu fügen.

Vlt. schaffe ich es jetzt - wie schon einst angekündigt - die Recherchearbeiten zu beenden

Denn Ihr habt alles relevante im Völkerrecht vorliegen ---- macht was draus, dies ist der einzige sauber Weg, durch den Wegfall der alten Rechtsordnung.



*So wünsche ich Euch Allen alles Liebe und Gute*

*Euer Peter ein Ase für Asgard*

---

Peter - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard*  
lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } S.: 16 v. 16